

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 11 LA 368/05
5 A 1243/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägerin und
Zulassungsantragsgegnerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 2814991-163 -

Beklagte und
Zulassungsantragstellerin,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2814991-163 -

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 1 1 . Senat - am 2. Mai 2007 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 5. Kammer - vom 10. Oktober 2005 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Die Klägerin, eine türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG.

Die Klägerin stellte im Februar 2003 einen Asylantrag, den sie mit ihrer Befürchtung begründete, wegen ihrer ehemaligen Zugehörigkeit zur PKK im Falle der Rückkehr in die Türkei asylrelevanten Maßnahmen ausgesetzt zu werden. Mit Bescheid vom 25. März 2003 lehnte die Beklagte den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung auf, die Bundesrepublik Deutschland spätestens innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen.

Der Klage vom 3. April 2003 hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 10. Oktober 2005 stattgegeben. Es hat die Beklagte verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Zur Begründung hat das erstinstanzliche Gericht ausgeführt: Die Klägerin sei in der Türkei Mitglied der PKK und auch einer bewaffneten Einheit dieser Organisation gewesen. Wegen einer Befragung durch den türkischen Geheimdienst sei davon auszugehen, dass die Identität der Klägerin als ehemaliges Mitglied der PKK den türkischen Sicherheitskräften bekannt geworden sei. Es sei deshalb mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Klägerin bei Einreise in ihr Heimatland wegen des Verdachts, separatistische und ter-

roristische Bestrebungen zu unterstützen, einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt werde. Der „Terrorismusvorbehalt“ des § 60 Abs. 8 AufenthG greife nicht ein. Die nach dieser Vorschrift erforderliche Wiederholungsgefahr sei nicht zu erkennen. Die Klägerin habe gegenüber dem Gericht glaubhaft gemacht, dass sie sich endgültig aus dem Umfeld der PKK gelöst habe.

Der Zulassungsantrag der Beklagten, der auf § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG gestützt wird, ist unbegründet.

Die Voraussetzungen einer Grundsatzrüge gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG sind nicht dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG). Die Beklagte hält die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig,

1. ob Tatbestände wie der Vorliegende, nämlich die Mitgliedschaft und aktive Betätigung für den militärischen Arm einer Organisation - hier der PKK -, die in die vom Rat der EU beschlossene Liste zur Bekämpfung des Terrorismus aufgenommen wurde, zur Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG (§ 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG) führen und, wenn ja, unter welchen Alternativen der Sachverhalt zu fassen ist.

Für den Fall, dass bereits die Mitgliedschaft und Betätigung im seinerzeitigen militärischen Arm der PKK unter eine oder mehrere der Alternativen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG fällt, ist nach Ansicht der Beklagten des Weiteren die Frage von grundsätzlicher Bedeutung,

2. ob die Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG durch eine vom Gericht nicht gegeben bewertete Wiederholungsgefahr ausgeschlossen wird.

Die Beklagte verweist ferner auf das türkische Wiedereingliederungsgesetz Nr. 4959 vom 29. Juli 2003. Bezogen auf dieses Gesetz hält sie die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

3. ob ein Antragsteller, der von einem Amnestie- oder Teilamnestiegesetz seines Herkunftslandes erfasst wird, seine Ansprüche nach diesem Gesetz vorrangig geltend zu machen hat, weil durch die Einführung eines solchen Gesetzes eine politische Verfolgung nicht mehr vorliegt, sondern lediglich kriminelles Unrecht geahndet wird. Ist damit - auch wenn das Amnestie- oder Teilamnestiegesetz erst nach der Ausreise eines Antragstellers in Kraft tritt - die Durchsetzung eines Asylanspruchs gegen einen anderen Staat nicht mehr durchzusetzen? Kann der Antragsteller quasi gezwungen werden, seine

Ansprüche nach einem Amnestiegesetz seines Heimatlandes zu stellen und das NichtStellen eines solchen Antrags als Ausschlussgrund bewertet werden?

Schließlich formuliert die Beklagte die Tatsachenfrage,

4. ob einem ehemaligen PKK-Milizangehörigen angesichts der speziellen Möglichkeiten des Wiedereingliederungsgesetzes wie der allgemeinen Reformen im Strafrecht, Polizeirecht, wie Strafvollzug, heute noch in der Türkei politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Die vorgenannten vier Fragen rechtfertigen nicht die Zulassung der Berufung.

Die Fragen zu 1., zu 3. und zu 4. (teilweise) sind nicht entscheidungserheblich. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutsamkeit gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG setzt voraus, dass eine konkrete rechtliche oder tatsächliche Frage bezeichnet wird, die für die Entscheidung des Rechtsstreits entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Klärung bedarf (GK-AsylVfG, § 78, Stand: Mai 2006, Anm. 591 m. Nachw. a. d. Rspr.). Entscheidungserheblich ist die Frage nur dann, wenn sie auch für das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich gewesen ist. Die grundsätzlich bedeutsame Frage muss im Urteil des Verwaltungsgerichts zum entscheidungstragenden Begründungsteil gehören (Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2006, § 124 Rdnr. 152). Eine für den konkreten Verwaltungsrechtsstreit nicht maßgebliche Rechtsfrage rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung (vgl. zum Revisionsrecht: BVerwG, Beschl. v. 7.1.1986 - 2 B 94.85 -, Buchholz 310 § 75 VwGO Nr. 11; Beschl. v. 19.12.1996 -10 B 2.96 -, veröffentlicht in juris). Die von der Beklagten für klärungsbedürftig erachteten Fragen zu 1., zu 3. und zu 4. (teilweise) waren für das Verwaltungsgericht nicht rechtserheblich. Die Vorinstanz hat diese Fragen in ihrem Urteil nicht angesprochen. Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Dagegen befasst sich das erstinstanzliche Gericht nicht mit der Frage, ob die Klägerin einen Tatbestand nach § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG verwirklicht hat (Frage zu 1.). Für das erstinstanzliche Gericht war auch nicht entscheidungserheblich, ob die im Wiedereingliederungsgesetz Nr. 4959 enthaltenen Amnestieregelungen für Mitglieder bewaffneter Organisationen den nach § 60 Abs. 1 AufenthG zugestandenen Abschiebungsschutz entfallen lassen (Frage zu 3. und Frage zu 4. teilweise).

Offen bleiben kann, ob sich das Verwaltungsgericht mit den vorgenannten Fragestellungen rechtsfehlerhaft nicht befasset hat, obwohl sie sich nach dem festgestellten Sachverhalt gestellt hätten. Mit dem Hinweis auf einen solchen Mangel könnte die Grundsatzrüge nicht begründet werden (Seibert, a.a.O., § 124 Rdnr. 152).

Die Antwort auf die erstgenannte Frage könnte auch nicht als abstrakter, fallübergreifender Rechtssatz formuliert werden. Die Beklagte möchte vielmehr im Wege eines richterlichen Gutachtens geklärt wissen, unter welche der Alternativen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG der einzelfallbezogene Sachverhalt zu fassen ist bzw. subsumiert werden könnte.

Hinsichtlich der von der Beklagten unter 2. formulierten Frage liegen ebenfalls nicht die Voraussetzungen der Grundsatzrüge vor. Die Frage, ob die Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG durch eine vom Gericht nicht gegeben bewertete Wiederholungsgefahr ausgeschlossen wird, ist zwar entscheidungserheblich, weil das Verwaltungsgericht das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr verneint hat. Die Frage hat aber keine grundsätzliche Bedeutung. Sie lässt sich auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung und mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation beantworten.

Die Ausschlussgründe des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG greifen nur, wenn von dem Ausländer eine konkrete zukünftige Gefährdung der Sicherheit der Staatengemeinschaft bzw. der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland - als Teil der Staatengemeinschaft - ausgeht. Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zu-

schulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (§ 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG). Zwar lässt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG nicht unmittelbar ableiten, dass eine Wiederholungsgefahr gegeben sein muss. Nach der Gesetzessystematik, Sinn und Zweck der Vorschrift, ihrer Entstehungsgeschichte und auch wegen verfassungsrechtlicher Erwägungen ist aber über die geschriebenen Tatbestandsmerkmale hinaus zu verlangen, dass der Ausländer weiterhin als Gefahr für die angesprochenen Rechtsgüter zu betrachten ist.

Bereits die einleitenden Worte der Vorschrift des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG „Das Gleiche gilt“ legen diese Auslegung nahe. Der Gesetzgeber hat die Vorschrift des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG, die § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG entspricht, mit Änderungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) eingefügt, also in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG (bzw. § 51 Abs. 3 AuslG a.F.), wonach die Prognose zu stellen ist, dass der Ausländer seine die Sicherheit des Staates bzw. die Allgemeinheit gefährdende Betätigung auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit fortsetzen wird (zur 1. Alt. bejaht: BVerwG, Urt. v. 30.3.1999 - 9 C 31.98 -, NVwZ 1999, 1346; zur 2. Alt. bejaht: BVerwG, Urt. v. 7.10.1975 - 1 C 46.69 -, NJW 1976, 490, noch zu § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965; BVerwG, Urt. v. 16.11.2000 - 9 C 6.00 -, NVwZ 2001, 442). Es ist deshalb anzunehmen, dass der Gesetzgeber nicht die Absicht hatte, hinsichtlich des Erfordernisses der Wiederholungsgefahr in § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG eine von Satz 1 dieser Vorschrift abweichende Regelung einzuführen.

Für das Erfordernis fortdauernder Gefährlichkeit des Ausländers sprechen weitere Gründe. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat hierzu in seinem Beschluss vom 21. Juli 2005 (-15 A 1212/04.A -, V. n. b.) Folgendes ausgeführt (vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 7.8.2006 -15 A 2940/06.A -, veröff. in juris):

„Nach der Begründung des Gesetzentwurfs zur Ergänzung des § 51 Abs. 3 AuslG (BT-Drs. 14/7386, S. 57) setzt § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG (= § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG) die Resolutionen 1269 (1999) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um, in denen gefordert wird, Personen, die terroristische Handlungen planen, vorbereiten oder unterstützen, nicht den Flüchtlingsstatus zu-zuerkennen. Wegen der mit der Versagung dieses Status verbundenen Folgen werde Deutschland als Ruheraum für international agierende terroristische Netzwerke weniger interessant. Hiernach wird der erweiterte Ausschluss des Abschiebungsschutzes durch das Interesse der Staatengemeinschaft an der Verhinderung zukünftiger Terrorakte gerechtfertigt. Allein zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung im Heimatland bereits begangener Taten soll der Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG dagegen nicht zurückgestellt werden (vgl. OVG Rhein-

land-Pfalz, Urteil vom 6. Dezember 2002 - 10 A 10089/02 -, NVwZ-RR 2003, 596). Für das Erfordernis einer fortdauernden Bedrohung der Sicherheit der Staatengemeinschaft spricht auch, dass nach der Gesetzesbegründung (a.a.O.) im Rahmen des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG nicht **allein** auf eine unmittelbare Bedrohung der Sicherheit der **Bundesrepublik Deutschland** (Hervorhebung durch den Senat) abzustellen ist. Schließlich wird das gefundene Auslegungsergebnis durch verfassungsrechtliche Erwägungen gestützt. Die Abschiebung eines politisch Verfolgten in einen Verfolgerstaat bedeutet einen Eingriff in den Kernbereich des Asylgrundrechts, der nur zulässig ist, wenn bei einer Würdigung der gesamten Umstände des einzelnen Falles die Sicherheit der Staatengemeinschaft und der Schutz der Weltbevölkerung ein Zurücktreten des Schutzes des politisch Verfolgten erfordern. Aus diesem Grundgedanken folgt das Erfordernis einer fortbestehenden Gefährdung im Einzelfall (vgl. BVerwGE 112, 185 ff. m. w. N.). Bei der Frage, welche Anforderungen an die Annahme einer fortdauernden Gefährlichkeit des Asylbewerbers zu stellen sind, ist insbesondere das außergewöhnlich große Gefährdungspotential terroristischer Aktivitäten und die konspirative Struktur terroristischer Bande zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass das Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG die fortdauernde Gefährlichkeit des betreffenden Asylbewerbers indiziert. Diese Indizwirkung zu widerlegen, obliegt dem Asylbewerber (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.)."

Der Senat schließt sich dieser Argumentation an (ebenfalls das Erfordernis einer Wiederholungsgefahr bejahend: OVG Rh.-Pf., Ur. v. 6.12.2002 - 10 A 10089/02 -, NVwZ-RR 2003, 596; Marx, InfAusIR 2005, 218).

Die Vorschriften der Richtlinie 2004/83/EG - Qualifikationsrichtlinie -, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar gelten, rechtfertigen nicht eine andere Sichtweise (a. A.: VG Hamburg, Beschl. v. 22.1.2007 - 15 A 1731/04 -, veröff. injuris). In den Ausschlussstatbeständen des Art. 12 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie werden - ähnlich wie in § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG - lediglich die Ausschlussgründe von Art. 1 F der Genfer Konvention nahezu wortgleich übernommen. Aus ihnen lassen sich deshalb weder Gründe für noch Gründe gegen das Erfordernis einer Wiederholungsgefahr herleiten (Hailbronner, AusIR, Stand: Februar 2006, § 60 AufenthG Rdnr. 179). Außerdem enthält die Qualifikationsrichtlinie nur Mindeststandards. Sie soll lediglich ein Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedstaaten gewährleisten (OVG NRW, Beschl. v. 18.5.2005 - 11 A 533/05.A -, ZAR 2005, 374). Gemeinschaftsrechtlich ist es deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Mitgliedstaaten über den Flüchtlingsstatus der Genfer Konvention hinaus weitergehende Rechtspositionen zum Flüchtlingsschutz gewähren können (Hailbronner, a.a.O., Rdnr. 183).

Soweit die Beklagte unter 4. sinngemäß die Frage als grundsätzlich klärungsbedürftig ansieht, ob einem ehemaligen PKK-Milizangehörigen angesichts der allgemeinen Reformen in Strafrecht, Polizeirecht wie Strafvollzug heute noch in der Türkei politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, bedarf es zur Beantwortung dieser Frage nicht mehr der Durchführung eines Berufungsverfahrens. Der Senat hat mit Urteil vom 18. Juli 2006 (-11 LB 264/05 -, veröff. in juris) unter Auswertung aktueller Erkenntnismittel die Auffassung vertreten, das niedrig profilierte politische Aktivitäten zwar noch weniger als früher ein beachtlich wahrscheinliches Verfolgungsrisiko begründen können, jedoch herausgehobene separatistische bzw. terroristische Aktivitäten nach wie vor trotz des Reformprozesses in der Türkei zu individueller politischer Verfolgung führen können. Inwieweit von Asylsuchenden geltend gemachte politische Aktivitäten als niedrig profiliert oder als exponiert anzusehen sind, hängt von einer Gesamtwürdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls ab und ist deshalb einer grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich.

Die Beklagte rügt auch vergeblich, dass sich die grundsätzliche Bedeutung der Fragen zu 1. und zu 2. aus der Divergenz zu dem Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 22. November 2004 - 5 A 489/04 - und zu dem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 22. Juli 2002 - 4 K 7165/01 .A -, rechtskräftig durch Beschluss des OVG NRW vom 17. Februar 2004 -15 A 3405/02.A -, ergebe. Zwar kommt eine Zulassung wegen Divergenz bei einem auf § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG gestützten Antrag ausnahmsweise in Betracht, wenn die Rechtsprechung die bezeichnete Grundsatzfrage in einem anderen Verfahren nach Stellung des Zulassungsantrags geklärt hat und damit die Klärungsbedürftigkeit entfallen ist. Weicht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der nachträglich ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des angerufenen Oberverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts ab, so ist wegen Divergenz zuzulassen, vorausgesetzt, die Grundsatzrüge ist ordnungsgemäß dargelegt worden (Seibert, a.a.O., § 124 Rdnr. 145). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die von der Beklagten unter 1. genannte Frage ist nicht nachträglich geklärt worden. Die von der Beklagten unter 2. aufgeworfene Frage ist zwar nunmehr geklärt. Es besteht jedoch keine Divergenz zwischen der Auffassung des Verwaltungsgerichts und der des Senats.

Anzumerken ist, dass eine Abweichung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG nur dann vorliegt, wenn das Urteil des Verwaltungsgerichts mit einem seine Entscheidung tragenden (abstrakten) Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift von einem in der Rechtsprechung der in der vorgenannten Vorschrift genannten Gerichte aufgestellten

ebensolchen Rechtssatz abweicht {Seibert, a.a.O., § 124 Rdnr. 158). § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG nennt als Divergenzgerichte das (übergeordnete) Oberverwaltungsgericht, das Bundesverwaltungsgericht, den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes und das Bundesverfassungsgericht, nicht aber andere Verwaltungsgerichte im Geschäftsbereich des übergeordneten Oberverwaltungsgerichts oder Verwaltungsgerichte anderer Bundesländer.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Heidelbergmann

Vogel

Muhsmann